

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 89 - 89

Provokation ex lege Diffamari. Besitz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß das Wissen des Schwörenden bei dem Erfüllungsbeide nicht gerade auf eigener unmittelbarer Sinnentwahrnehmung, sondern auch auf anderen Ueberzeugungsmitteln beruhen könne (vgl. Seuffert's Kommentar Bd. III S. 402), so wurde hiebei doch jedenfalls immer vorausgesetzt, daß dann wenigstens zur entsprechenden Beurtheilung für den Richter die Quelle aktenmäßig nachzuweisen sei, aus welcher der Schwörende seine Wissenschaft schöpfen kann, und daß als eine solche Quelle Mittheilungen der in der Sache vernommenen Zeugen nicht gelten können.“

DAWG. v. 25. Juni 1866 Nr. 742 ^{65/66.}
77.*

3.

Provokation ex lege Diffamari. Besitz.

Bl. f. RA. Bd. XII S. 352; Bd. XVI S. 256; Bd. XVII S. 47;
Bd. XXVII S. 44.

In einer Provokationsache hatte der klagende Theil den Nachweis zu liefern, daß er sich im Besitze der (näher bezeichneten) Grundstücke befinde.

Bei Beurtheilung des Beweisergebnisses ging das oberstrichterliche Erkenntniß von folgenden Rechtsätzen aus:

Für den Provokationsstreit kommt es auf besondere Eigenschaften des Besitzes, insbesondere auch auf den guten Glauben des Besitzers und auf ruhige Ausübung des Besitzes nicht an; es genügt zur Anstellung der Provokationsklage, daß der Provokant sich im faktischen Zustande der Besizausübung befand.

Hiebei ist der neueste thatsächliche Zustand entscheidend, da es sich hier nicht um Schutz im ordentlichen Besitze, sondern nur um vorläufige Untersuchung des Besitzstandes zum Zwecke der Aus-